

Resolution / Eilantrag

Essen, 9. November 2010

Die Bezirksvertretung IV bekräftigt Ihre Ablehnung der heute stattfindenden Kundgebung der NPD. In der Wahl des heutigen Datums (9.11. – Reichspogromnacht) sieht sie eine Verhöhnung insbesondere der jüdischen Opfer des Nazi-Regimes.

Die Bezirksvertretung IV bekräftigt ihre Ansicht, dass auch in Zukunft alles getan werden muss, um Aufmärsche von Rechtsradikalen zu untersagen.

Sie fordert den Landtag auf, eine Änderung des Versammlungsrechtes des Landes NRW zu beschließen, nach der zumindest an Gedenktagen wie dem 9. November alle Veranstaltungen, die dazu genutzt werden können, das Gedenken an die Opfer des Faschismus zu beschädigen, zu verbieten sind. Ähnliche Regelungen gibt es bereits in anderen Bundesländern.

Begründung erfolgt mündlich

Auszug aus dem Landesversammlungs-gesetz Sachsen-Anhalt:

§ 13 Abs. 2:

Eine Versammlung unter freiem Himmel (...) kann (...) verboten werden, wenn die Versammlung ... an einem Ort oder Tag stattfindet, der in besonderer Weise an Menschen, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen oder wegen einer Behinderung Opfer menschenrechtsunwürdiger Behandlung waren erinnert und nach den zur Zeit der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Art und Weise der Durchführung der Versammlung ... die Gefahr einer erheblichen Verletzung ethischer und sozialer Grundanschauungen besteht, insbesondere die Würde oder Ehre von Personen im Sinne von Satz 1 Nr. 1 verletzt wird.

Gleiches gilt, wenn die Versammlung ... an einem Tag stattfindet, der

1. an die Schrecken der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erinnert oder
2. unter dieser besonders begangen wurde.

§ 14 Abs. 2 des VersammlG LSA nennt dann ausdrücklich den 9. November als "Erinnerungstag" im Sinne des § 13 Abs. 2

Auszug aus dem Landesversammlungs-gesetz Bayern

§ 15 Abs. 2 Nr.

(...) Behörde kann (...) verbieten, wenn die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und durch sie

- a. eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist oder
- b. die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht (...)